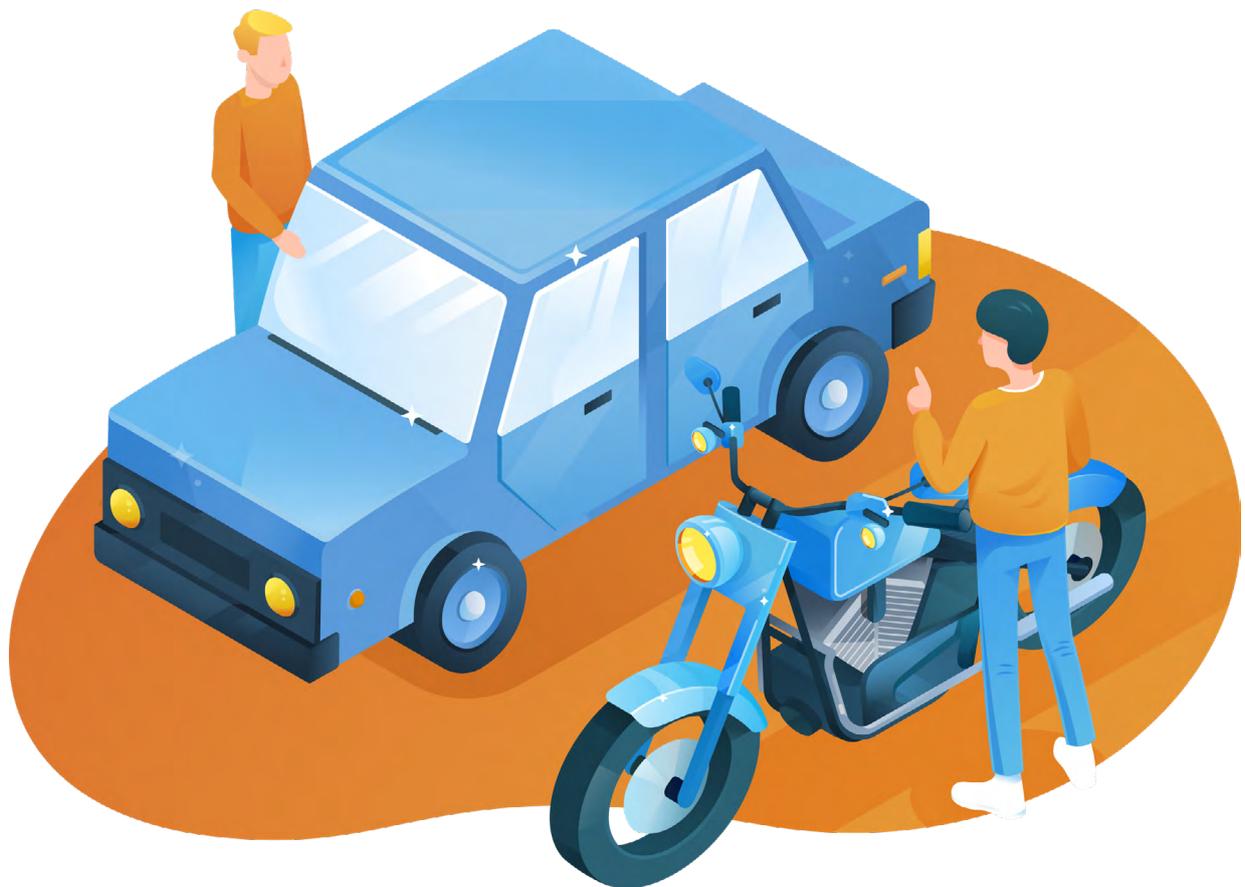




Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeugkasko- versicherung

Besondere Vertragsbeilage 000948 / 0623



Inhalt

Artikel 1	Was kann versichert werden?	4
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall ?	6
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung?	6
Artikel 4	Wann ist die Prämie fällig? Wann beginnt der Versicherungsschutz ? Was ist die vorläufige Deckung ?	6
Artikel 5	Welche Leistungen erbringt Helvetia?	7
Artikel 6	Was ist nicht versichert?	8
Artikel 7	Welche Verpflichtungen tragen Versicherungsnehmer vor oder nach dem Eintreten eines Schadens? (Obliegenheiten)	9
Artikel 8	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	10
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie ?	10
Artikel 10	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos und Veräußerung des Fahrzeuges?	11

Artikel 11	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?	12
Artikel 12	Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?	12
Artikel 13	Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen?	13
Artikel 14	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	13
Artikel 15	Welches Recht ist anzuwenden?	13
Anlage A		13

Artikel 1

Was kann versichert werden?

1. Die Versicherung umfasst das Fahrzeug und dazugehörige Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt (z. B. Ersatzreifen) oder an ihm befestigt sind (z. B. Autoradio, festeingebaute Navigationssysteme). Das Fahrzeug ist **gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust** versichert. Die versicherte Ausführung des Fahrzeuges sowie die Höhe der Sonderausstattung und des Zubehörs sind im Antrag beschrieben.
2. Der **Versicherungsumfang** richtet sich nach der ausgewählten Kaskovariante und ist in der Police angeführt.

Mögliche Deckungsbausteine sind:

- 2.1. Beschädigung durch **Unfall**, ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Beispiele dafür sind Zusammenstoß, Anprallen oder Absturz.
Schäden durch einen Anhänger im Zugverband am Kfz gelten als Unfall (z. B. Knickschäden).
Brems-, Bruch- und Betriebsschäden sind nicht versichert.
- 2.2. Beschädigung des haltenden oder parkenden Fahrzeuges infolge direkter Berührung durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug. Es gilt die Definition des Kraftfahrzeuges im Sinne der StVO.
- 2.3. Mut- oder böswillige Handlungen durch andere Personen (**Vandalismus**).
- 2.4. Totaldiebstahl, Teilediebstahl, Unterschlagung und Raub. Ebenfalls versichert ist die Beschädigung des Fahrzeuges infolge von Diebstahl.
- 2.5. **Glasbruchschäden** ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Dies umfasst Schäden an Scheiben, Scheinwerfern, Leuchten, Blinker, Außenspiegeln und Glasdächern. Leuchtmittel sind ausgeschlossen. Helvetia übernimmt die Bearbeitungskosten für die Ersatzvignette nach einem gedeckten Glasbruchschaden.
- 2.6. Schäden, die bei einer **Kollision mit Tieren** (Haus-, Wild- und Nutztiere) entstanden sind. Das Fahrzeug muss sich zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung befinden.
Schäden durch **Bisse von Wildtieren** (z. B. Marder) an im Motorraum befindlichen Schläuchen, Kabeln, Dämmmaterial und Verkleidungen bis EUR 3.500,-. Folgeschäden, beispielsweise durch Bremsbeschädigungen, sind ausgeschlossen.
- 2.7. Schäden am Fahrzeug, verursacht durch von Gebäuden herabfallende **Eisgebilde** und Schneemassen (**Dachlawinen**).
- 2.8. **Brand, Explosion** und visuell ohne Hilfsmittel erkennbare Kabelschmorschäden.

2.9. Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Muren, Überschwemmungen und Sturm mit Windgeschwindigkeit von mehr als 60 km / h.

Eingeschlossen sind Schäden verursacht durch Gegenstände, die von diesen Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

2.10. Bei Diebstahl oder Verlust von **Führerschein, Zulassungsschein** oder **Kennzeichen** übernimmt Helvetia die Kosten für die Wiederbeschaffung. Außerdem werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Kennzeichens übernommen, wenn es in Folge eines versicherten Schadens zerstört wurde.

2.11. Bei einem versicherten Schadenereignis werden nachgewiesene **Spesen** (z. B. Fahrt-, Telefon- und Übernachtungskosten) bis zur vereinbarten Höhe übernommen.

2.12. Infolge Verlusts oder Diebstahls des **Fahrzeugschlüssels** werden die Aufsperrkosten des Fahrzeuges durch eine Fachfirma, die Anfertigung von Ersatzschlüsseln und das Austauschen der Fahrzeugschlösser bis zur vereinbarten Höhe übernommen.

2.13. Der Verlust der **persönlichen Gegenstände** bis zur vereinbarten Versicherungssumme durch Einbruchdiebstahl, Totaldiebstahl, Brand oder Explosion. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadens im versperrten Koffer- / Laderaum oder im geschlossenen Handschuh- / Mittelarmlehnenfach befinden und das Fahrzeug versperrt ist.

Bei persönlichen Gegenständen, die aufgrund der Größe nicht wie angeführt verwahrt werden können, ist es ausreichend, wenn sich diese im versperrten Fahrzeug befinden.

Zu den persönlichen Gegenständen gehören die Sachen des Versicherungsnehmers und seiner Familienmitglieder oder der berechtigten lenkenden Person bei Firmenfahrzeugen.

Davon ausgenommen sind persönliche Dokumente, Ausweise, Bankomat- und Kreditkarten, Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere. Sich im Fahrzeug befindende, sichtbare **Kindersitze** werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

2.14. Bei **Glasbruchschäden** gilt der vertraglich vereinbarte und in der Polizza angeführte Selbstbehalt.

Bei Glasbruchschäden an Kleingläser (Scheinwerfer, Blinker, Außenspiegelgläser) und bei Reparatur mit Spezialharzverfahren entfällt der Selbstbehalt.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist das von Helvetia versicherte Schadenereignis.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich **auf Europa im geografischen Sinne** (falls nichts anderes vereinbart). Auf jeden Fall gilt sie in den Mitgliedsstaaten der EU und des EWR, sowie in Andorra, der Schweiz und Serbien (Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben - siehe Anlage A).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu **Wasser (Fähre)** wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz nach dem Beladevorgang.

Artikel 4

Wann ist die Prämie fällig?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Was ist die vorläufige Deckung?

1. Die **erste oder einmalige Prämie** ist gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen. Die Folgeprämien sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu entrichten. Zu den Prämien gehören auch Gebühren und die Versicherungssteuer.
Zahlungsverzug kann zur **Leistungsfreiheit** von Helvetia führen. Leistungsfreiheit bedeutet, dass im Schadenfall Helvetia keine Leistungen erbringt oder Zahlungen tätigt. Die Leistungsfreiheit ist gesetzlich in den §§ 38, 39 und 39a VersVG geregelt.
2. Der Versicherungsschutz tritt mit der **Aushändigung der Polizza in Kraft**, jedoch nicht vor dem vereinbarten **Versicherungsbeginn**. Wird die Polizza erst nach Versicherungsbeginn ausgehändigt und die Prämie innerhalb von 14 Tagen bezahlt, ist der Schutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
3. Die **Versicherungsperiode** beträgt ein Jahr, falls der Vertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Diese ist unabhängig von der Zahlweise (jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich).

4. Bei der **vorläufigen Deckung** beginnt der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze. Dazu ist die ausdrückliche Zusage durch Helvetia nötig. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung der Polizze. Falls der Versicherungsnehmer mit der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät, erlischt die vorläufige Deckung und es besteht kein Versicherungsschutz mehr. Helvetia ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Helvetia gebührt dann die anteilmäßige Prämie.

Artikel 5

Welche Leistungen erbringt Helvetia?

1. Bei einem **Totalschaden** zahlt Helvetia grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Selbstbehaltes. Eine Reparaturleistung ist jedenfalls bis max. 80 % des Wiederbeschaffungswerts möglich und wird dann als Teilschaden bewertet.
2. Bei einem **Teilschaden** (also kein Totalschaden) übernimmt Helvetia die Kosten der Wiederherstellung und die entstandenen Kosten aus der Besorgung der Ersatzteile. Für **Ersatzteile** und **Lackierung** wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht. Dieser Abzug gilt in den ersten drei Jahren ab Erstzulassung nur für Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei Pkw, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast gibt es keinen Abzug. Helvetia übernimmt **keine Kosten** im Zusammenhang mit Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen am Kfz, ebenso nicht bei Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit. Bei Nutzungsausfall oder Gebrauch eines Ersatzwagens erbringt Helvetia **keine Leistung**.
3. Bei einem Versicherungsfall werden von Helvetia die Kosten für die **Bergung** des Fahrzeuges und den **Transport** in die nächste - zur Durchführung der Reparatur geeignete - Werkstätte übernommen.
4. Die **Altteile** (auch das Wrack) bleiben im Besitz des Versicherungsnehmers. Das Höchstgebot aus den Restwertbörsen wird der Versicherungsleistung abgezogen.
5. **Tauchen gestohlene oder geraubte Gegenstände** nach Ablauf eines Monats nach Schadenmeldung **wieder auf**, werden sie Eigentum der Helvetia. Falls Gegenstände von Helvetia verkauft werden können, wird der vereinbarte Selbstbehalt bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses erstattet.
6. Wird ein Fahrzeug wiedergefunden, werden **maximal 10 % des Wiederbeschaffungswertes** für die Rückführung des Fahrzeuges vergütet. Dabei wird kein Selbstbehalt abgezogen.

7. Sinngemäß gelten die Punkte 1. – 6. auch für Sonderausstattung und Zubehör.
8. Weitere Kosten werden nur dann übernommen, wenn diese von Helvetia ausdrücklich angeordnet wurden.

Allgemeine Begriffe

Der **Selbstbehalt** ist der Geldbetrag, den Versicherungsnehmer in einem Schadenfall selbst bezahlen müssen. Ein Selbstbehalt gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Schadenfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Der **Wiederbeschaffungswert** ist der Betrag, den man für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand aufwenden muss, um das ursprüngliche Fahrzeug zu ersetzen.

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn nach Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur plus der Restwert des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Artikel 6

Was ist nicht versichert?

Es besteht **kein Versicherungsschutz** für die folgenden Fälle:

- Schäden, die bei der Vorbereitung oder Begehung **gerichtlich strafbarer, vorsätzlicher Handlungen** entstanden sind
- Schäden bei Fahrten im Zuge einer **kraftfahrtsportlichen Veranstaltung** (z. B. auf Rennstrecken) auch wenn es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dazu gehören auch Trainings-, Perfektions- und Übungsfahrten. Davon ausgenommen sind L-17-Übungsfahrten und Fahrsicherheitstrainings im Inland
- Schadenereignisse im Zusammenhang mit **Aufbruch, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügung von hoher Hand**
- Schäden aufgrund von **Erdbeben**
- Schäden aufgrund von **ionisierenden Strahlen** nach Definition des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG - BGBl. Nr. 227 / 1969).

Artikel 7

Welche Verpflichtungen tragen Versicherungsnehmer vor oder nach dem Eintreten eines Schadens? (Obliegenheiten)

1. Folgende Verpflichtungen müssen vor Eintritt eines Versicherungsfalles eingehalten werden:
 - der **vereinbarte Verwendungszweck** des Fahrzeuges
 - die lenkende Person muss den **gesetzlich vorgeschriebenen Führerschein (Lenkberechtigung)** für das Fahrzeug besitzen. Dies gilt auch, wenn auf privatem Grund gefahren wird.
 - die lenkende Person befindet sich nicht in einem durch **Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand**
2. Nach einem Schadenfall sind Versicherungsnehmer verpflichtet:
 - den Schadenfall **innerhalb einer Woche** mit möglichst genauen Angaben Helvetia zu melden
 - Helvetia mitzuteilen, wenn aufgrund des Schadenfalles ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches **Verfahren** eingeleitet wird
 - bei der **Klärung** des Sachverhalts zu helfen
 - bei Helvetia vorgängig **Zustimmung** über eine allfällige Reparatur oder Verfügung über das beschädigte Fahrzeug einzuholen
 - die **Besichtigung** des Fahrzeuges durch Helvetia zu ermöglichen
3. Bei den folgenden Schadenfällen ist der Versicherungsnehmer oder Lenker verpflichtet, den Schaden innerhalb von 12 Stunden bei der **Polizei anzuzeigen**: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugtem Gebrauch, Brand, Explosion, Kollision mit Tieren, Schäden durch ein unbekanntes Fahrzeug oder Vandalismus.

Die Pflichten in den Punkten 1. – 3. sind **Obliegenheiten**. **Obliegenheitsverletzungen** (= Nicht-Erfüllen der Pflichten) bei einem Schadenfall führen zur Leistungsfreiheit von Helvetia. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen zu Obliegenheitsverletzungen in §6 VersVG und für Leistungsfreiheit §§ 38, 39 und 39a VersVG.

Artikel 8

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Nach Feststellung der Versicherungsleistung (= Erhebung), wird sie innerhalb von zwei Wochen fällig. Bei einem Teilschaden ist die Versicherungsleistung dann festgestellt, wenn eine Rechnung der Reparatur oder ein Nachweis über den Verkauf des beschädigten Fahrzeuges vorliegt. Die Maximalentschädigung ist der objektive Minderwert. Im Fall von Diebstahl oder Raub wird die Leistung nicht vor Ablauf einer einmonatigen Frist bestimmt (Artikel 5, Pkt. 5.).
2. Zwei Monate nach Forderung einer Geldleistung können Versicherungsnehmer bei Helvetia eine Erklärung verlangen, warum die Versicherungsleistung noch nicht erhoben ist. Wenn Helvetia nicht innerhalb eines Monats eine Erklärung abgibt, wird die Leistung fällig. Wenn die Leistung jedoch wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht bestimmt werden kann, sind zuvor genannte Fristen solange außer Kraft gesetzt, bis das Verschulden behoben ist.
3. Ist klar, dass Helvetia eine Versicherungsleistung erbringen wird, deren Höhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige aber noch nicht bestimmt ist, leistet Helvetia auf Verlangen angemessene Vorschüsse.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?

Die Prämien basieren auf dem »**Teilindex Verkehr**«, Position 07.2.3 Instandhaltung und Reparatur von privaten Verkehrsmitteln des Verbraucherpreisindex 2000 von der Bundesanstalt Statistik Austria. **Prämienerhöhungen und -senkungen entsprechen den Veränderungen dieser Indexwerte.** Sollte der Index nicht mehr veröffentlicht werden, werden Prämienanpassungen gemäß dem Nachfolgeindex vorgenommen.

Maßgeblich ist die Indexzahl des vierten Monats vor Vertragsbeginn / Hauptfälligkeit. Zum Beispiel: Ist der Vertragsbeginn / die Hauptfälligkeit im Mai dJ, dann wird der Indexwert vom Jänner dJ verwendet.

Die Prämienanpassung erfolgt zur **Hauptfälligkeit** und entspricht der **prozentualen** Veränderung der Indexzahl per Hauptfälligkeit vom vergangenen Jahr und vom aktuellen Jahr. Die erstmalige Anpassung entspricht der prozentualen Veränderung des Indexwerts per Vertragsbeginn und der Hauptfälligkeit. Die ermittelte Veränderung in Prozent wird kaufmännisch auf eine Kommastelle gerundet.

Prämien erhöhungen können nicht in kürzeren als **einjährigen Abständen** vorgenommen werden. Die erstmalige Prämien erhöhung kann frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn vorgenommen werden. Versicherungsnehmer werden über die Prämien erhöhung durch Helvetia **informiert** und die Erhöhung ist frühestens ab diesem Zeitpunkt wirksam. Eine **Prämien senkung** basierend auf dem Index ist in vollem Umfang vorzunehmen.

Werden in einzelnen Jahren Prämien erhöhungen aufgrund Index erhöhungen nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen, kann die **Differenz** bei späteren Anpassungen ganz oder teilweise angerechnet werden.

Bei einer Prämien erhöhung aufgrund eines Indexanstiegs können Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe durch Helvetia kündigen. Die **Kündigung** wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämien erhöhung.

Artikel 10

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos und Veräußerung des Fahrzeuges?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza vereinbarte Dauer. Ist die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt diese Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Im Fall eines Verbrauchervertrages weist Helvetia rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hin. Versicherungsnehmer können dann während einer angemessenen Frist eine ausdrückliche Kündigungserklärung abgeben.

Verbrauchervertrag ist die Bezeichnung für einen Versicherungsvertrag, dessen Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört.

2. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die übrigen Kündigungsrechte der Vertragsparteien, beispielsweise im Schadenfall, bleiben davon unberührt.
3. Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch Helvetia den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach den abgeschlossenen Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen. Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Helvetia hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Falls ein Leistungsanspruch arglistig erhoben wurde, kann Helvetia den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

4. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
5. Helvetia gebührt die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor der endgültigen Feststellung der Leistung **ohne ausdrückliche Zustimmung** von Helvetia **nicht** abgetreten oder verpfändet werden.

Artikel 12

Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

1. Ansprüche können auch beim **Gericht** geltend gemacht werden, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer oder (mit)versicherte Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag **verjähren** in drei Jahren.
3. Wurde ein Anspruch in geschriebener Form bei Helvetia gemeldet, ist die Verjährungsfrist gehemmt. Die Hemmung der Verjährungsfrist ist bis zur Nennung der Tatsache und der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung für die Ablehnung des Anspruchs in Kraft.

Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

4. Wenn der Anspruch auf die Leistung **nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht** wird, ist Helvetia von der Erbringung der Leistung frei. Diese einjährige Frist beginnt nach der Ablehnung des Anspruchs durch Helvetia unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form.

Die Frist ist während Vergleichshandlungen und für die Zeit, in der Versicherungsnehmer ohne Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung gehindert sind, **gehemmt**. Falls eine Entscheidung eines **Sachverständigen** beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

Artikel 13

Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen?

Wenn (mit)versicherte Personen Ansprüche geltend machen wollen, gelten die gleichen getroffenen Bestimmungen wie für **Versicherungsnehmer**. Jeder ist für die **Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht** verantwortlich.

Artikel 14

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Es wird zwischen geschriebener Form und Schriftform unterschieden: Mit **geschriebener Form** ist ein Text (in Schriftzeichen) gemeint, aus dem der Absender klar ersichtlich ist. Dieser Text muss nicht unterschrieben sein und kann per E-Mail, Post oder Telefax übermittelt werden. Bei einer **Erklärung in Schriftform** wird dem Empfänger das **Original** der Erklärung mit **eigenhändiger Unterschrift** übermittelt.

Bei Helvetia ist **die geschriebene Form für sämtliche Anzeigen und Erklärungen erforderlich**, sofern die **Schriftform** nicht **ausdrücklich** und mit gesonderter Erklärung **vereinbart** wurde (z. B. Kündigungen).

Artikel 15

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage A

Multilaterales Garantieabkommen

»Abkommen des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002«

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2020):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.